

Allgemeine Beschaffungsbedingungen für werkvertragliche und andere Beschaffungen durch die Ernst Schweizer AG

1. Geltungsbereich und Grundlagen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Beschaffungsbedingungen“ (nachfolgend „ABB“) gelten für alle der Ernst Schweizer AG (nachfolgend „Schweizer“) zugehörigen Niederlassungen mit Sitz in der Schweiz.
- 1.2 Diese ABB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Kauf-, Werk- und ähnlichen Beschaffungsverträgen von Schweizer. Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese ABB auch bei Beauftragung von Dienstleistungen, Wartungen und Support.
Diese ABB gelten als angenommen, wenn der Lieferant der Schweizer ein Angebot einreicht oder eine Bestellung von Schweizer akzeptiert.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des Auftragnehmers sind explizit wegbedungen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Auftragnehmers in eine Bestellung oder „Auftragsbestätigung“ des Auftragnehmers integriert worden sind oder anderweitig Schweizer mitgeteilt worden sind.
- 1.4 Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden (E-Mail, SMS und dgl.), gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei.

2. Angebote und Bestellungen

- 2.1 Das Angebot ist unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nicht anders vermerkt.
- 2.2 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage oder im Angebot genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt der Lieferant vom Datum des Angebots an während 4 Monaten gebunden.
- 2.3 Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin.
- 2.4 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.

3. Ausführung

- 3.1 Der Lieferant informiert Schweizer regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Der Lieferant zeigt Schweizer sofort alle Umstände an, welche die vertragsmässige Erfüllung gefährden könnten. Darunter fällt auch der Wechsel von Produktionsstandorten, Subunternehmern und Unterlieferanten.
- 3.2 Ist für die Ausführung das Betreten eines Standortes von Schweizer nötig, hält der Lieferant die betrieblichen Vorschriften von Schweizer ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung, die ihm auf Verlangen ausgehändigt werden.

4. Beizug von Subunternehmern und Unterlieferanten

- 4.1 Der Lieferant darf Subunternehmer, die Leistungen für ihn gegenüber Schweizer ganz oder teilweise erbringen, nur mit vorgängiger Genehmigung von Schweizer beiziehen. Der Lieferant bleibt gegenüber Schweizer für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.
- 4.2 Soweit Schweizer der Einschaltung eines Subunternehmers durch den Lieferanten zugestimmt hat, wird der Lieferant dem Subunternehmer sämtliche Pflichten auferlegen, die dem Lieferanten gegenüber Schweizer obliegen, soweit dies für die vertragsmässige Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten erforderlich ist. Der Lieferant bleibt in jedem Falle für Handeln und Unterlassen des Subunternehmers wie für eigenes Handeln und Unterlassen verantwortlich und haftbar.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, seine vertragsmässigen Leistungen am Sitz des Lieferanten zu erbringen. Will der Lieferant die Leistungen bei einer Tochterunternehmung oder einer anders mit ihm verbundenen Gesellschaft erbringen lassen, braucht er dafür das schriftliche Einverständnis von Schweizer.
- 4.4 Schweizer kann den Lieferanten zum Beizug eines bestimmten Subunternehmers verpflichten. In diesem Fall trägt Schweizer die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn der Lieferant beweist, dass er den Subunternehmer richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.
- 4.5 Der Lieferant gibt auf Verlangen von Schweizer seine Unterlieferanten bekannt.

5. Vergütung

- 5.1 Der Lieferant erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten, Mengengerüst und Kostensätze bekannt.
- 5.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur vollständigen Vertragserfüllung notwendig sind. Vollständig bedeutet, dass damit alle Leistungen umfasst werden, die erforderlich sind, um den vereinbarten Leistungsumfang vollständig zu erbringen und den vorgesehenen Zweck zu erreichen.

- 5.3 Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations-, Test- und Dokumentationskosten, Kosten für eine allfällige erste Instruktion, Spesen (insbesondere für Verpflegung, Reise und Unterkunft), Lizenzgebühren, Rohmaterialzertifikate und Qualitätsprüfprotokolle, Erstmusterprüfberichte, Transportverpackungskosten, Kosten für Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge usw., welche besonders angefertigt werden müssen, sowie öffentliche Abgaben wie Steuern und Zölle.
- 5.4 Wenn nicht anders vereinbart, sind Miet- und Benützungsgebühren für Transportgeräte und vorübergehend eingebaute Komponenten sowie Wiederinstandstellung in der Vergütung inbegriffen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen, bei Verträgen mit Abnahme nach erfolgter Abnahme. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung oder 15 Tage mit 2% Skonto.
- 6.2 Schweizer behält sich das Recht vor, fehlerhafte, nicht nachprüfbare Rechnungen zur Berichtigung zu retournieren. Die Zahlungsfrist beginnt mit berichtigter Rechnungsstellung neu.
- 6.3 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann Schweizer vom Lieferanten auf dessen Kosten Sicherstellungen verlangen.

7. Leistungsänderungen

- 7.1 Der Lieferant informiert Schweizer über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 7.2 Die Parteien können jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht Schweizer eine Änderung, teilt der Lieferant innert 10 Tagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf die Vergütung und die Termine hat. Schweizer entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Wünscht der Lieferant eine Änderung, so nimmt Schweizer den begründeten Antrag innert gleicher Frist an oder lehnt ihn ab.
- 7.3 Der Lieferant darf einem Änderungsantrag von Schweizer die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistung gewahrt bleibt.
- 7.4 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.
- 7.5 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt der Lieferant während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeit planmässig fort.

8. Eigentum an Beistellung von Schweizer

- 8.1 Von Schweizer beigestelltes Material, Muster, Zeichnungen, Betriebsmittel wie Prüfgeräte, Lehren und Werkzeuge, bleiben Eigentum von Schweizer und sind (bis zu einem allfälligen Einbau oder Verbrauch) als solches zu bezeichnen und auszuscheiden.
- 8.2 Beistellungen sind beim Eingang durch den Lieferanten eingehend zu prüfen. Sie gelten als mängelfrei, wenn Schäden, Mängel und fehlende Teile Schweizer nicht innert 5 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich gemeldet werden.
- 8.3 Solange die Beistellungen sich beim Lieferanten befinden, hat der Lieferant Beistellungen ohne Kosten für Schweizer zu inventarisieren und sorgfältig aufzubewahren, zu warten und auf eigene Kosten zu versichern. Auf Ersuchen von Schweizer händigt der Lieferant einen schriftlichen Versicherungsnachweis und ein aktualisiertes Inventar mit Angabe des Zustandes der Beistellung aus.
- 8.4 Sämtliche Beistellungen sowie Werkzeuge dürfen lediglich im Rahmen der Zusammenarbeit mit uns und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet werden. Sie dürfen ferner ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten weder zur Besichtigung noch zur Verfügung überlassen werden. Sofern nicht anders vorgesehen, sind sie nach Vertragserfüllung aufzufordern und kostenfrei an Schweizer zu retournieren.

9. Verzug

- 9.1 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) kommt der Lieferant ohne Weiteres in Verzug. Als Verfalltagsgeschäft gilt insbesondere jedes Geschäft, bei dem die Lieferung an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Woche vereinbart wurde; der Verzug tritt mit Ablauf des Tages oder der Woche ein. In den übrigen Fällen tritt der Verzug

- nach Mahnung von Schweizer unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist ein.
- 9.2 Ohne schriftliches Einverständnis von Schweizer dürfen weder Teil- noch Vorauslieferungen erfolgen.
- 9.3 Jeder sich abzeichnende Verzug durch den Lieferanten ist Schweizer unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 9.4 Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er pro Verspätungstag eine Zahlung von 1% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Diese Zahlung befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Vorbehalten bleiben Selbstverschulden von Schweizer und höhere Gewalt.
- 10. Rücktrittsrecht**
- 10.1 Schweizer ist berechtigt, von der Bestellung jederzeit ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt wird dem Lieferanten von Schweizer schriftlich mitgeteilt.
- 10.2 Der Lieferant hat in einem solchen Fall lediglich Anspruch auf Entschädigung für nachweislich ausgeführte Arbeiten oder gehabte Aufwendungen, sofern ein solcher Rücktritt nicht wegen Spät-, Nicht- oder Schlechterfüllung des Lieferanten erfolgt.
- 10.3 Schweizer ist nur soweit zur Bezahlung von Forderungen gemäss Ziff. 10.2 verpflichtet, als ihr der Lieferant die angefangenen Arbeiten frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter überträgt.
- 11. Erfüllungsort**
- 11.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Sitz von Schweizer.
- 11.2 Der Lieferant legt jeder Sendung einen Versandschein unter Angabe der entsprechenden Bestellnummer bei und stellt alle nötigen Speditionspapiere aus. Wird die Ware nicht direkt zu Schweizer transportiert, ist Schweizer eine separate Versandscheinkopie zuzustellen.
- 11.3 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf Schweizer über. Fehlen die nötigen Begleitpapiere, lagert Schweizer den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 12. Prüfung und Annahme**
- 12.1 Schweizer prüft den Vertragsgegenstand bei Kaufverträgen in der Regel innert 30 Tagen nach der Ablieferung. Bei Installation durch den Lieferanten beginnt die Frist nach erfolgter Installation. Die Rügefristen gemäss Ziff. 13 bleiben vorbehalten.
- 12.2 Bei Werkverträgen lädt der Lieferant Schweizer rechtzeitig zur Abnahmeprüfung ein.
- 12.3 Zeigen sich bei der werkvertraglichen Abnahmeprüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant behebt festgestellte Mängel unverzüglich und meldet Schweizer einen neuen Abnahmetermin.
- 12.4 Zeigen sich bei der werkvertraglichen Abnahmeprüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Abnahmeprüfung statt. Der Lieferant behebt festgestellte Mängel unverzüglich.
- 12.5 Verzichtet Schweizer bei werkvertraglichen Leistungen auf eine Abnahmeprüfung, gilt der Vertragsgegenstand mit erfolgreicher Aufnahme des produktiven Betriebs als abgenommen.
- 12.6 Die Zustellung eines Prüfberichtes mit Beanstandungen gilt als Mängelrüge.
- 13. Gewährleistung**
- 13.1 Der Lieferant gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszweckes, dass der Vertragsgegenstand die vereinbarten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweist und zum vorausgesetzten Gebrauch tauglich ist. Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass er berechtigt ist, den Vertragsgegenstand und die Leistungen an Schweizer zu liefern und/oder zu erbringen, und dass der Verwendung des Vertragsgegenstandes keine rechtswirksamen Rechte Dritter entgegenstehen.
- 13.2 Mängel sind innert 60 Kalendertagen nach Entdeckung zu rügen.
- 13.3 Die Gewährleistungsrechte verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach deren Ablieferung bzw. deren Abnahme.
- 13.4 In Abweichung von Ziff. 13.2 und 13.3 gelten für Lieferungen, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert werden oder worden sind, folgende Regeln:
- Die Rügefrist beträgt zwei Jahre. Während der Rügefrist können Mängel jederzeit gerügt werden.
- Nach Ablauf der Rügefrist können Mängel, die erst nach Ablauf dieser Frist entdeckt werden (verdeckte Mängel), geltend gemacht werden, wenn sie innert 60 Tagen nach Entdeckung gerügt werden. Die Verjährungsfrist für verdeckte Mängel beträgt 5 Jahre.
Dieselben Regeln gelten für Leistungen von Architekten oder Ingenieuren und dergleichen, die zum Zweck der Erstellung eines unbeweglichen Werks oder von Gegenständen, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert werden, erbracht werden.
- 13.5 Liegt ein Mangel vor, hat Schweizer die Wahl:
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen,
- vom Vertrag zurückzutreten,
- die mängelfreie Ware oder
- die Nachbesserung zu verlangen.
- 13.6 Ersatzteillieferungen, Wartungs- und Pflegeleistungen des Lieferanten während der Gewährleistungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern der Lieferant nicht das Gegenteil beweist.
- 14. Haftung**
- 14.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er Schweizer verursacht, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 14.2 Der Auftragnehmer haftet für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer) wie für ihr eigenes.
- 15. Investitionsschutz**
- 15.1 Der Lieferant gewährt bei Werken, Maschinen und Anlagen Schweizer während mindestens 8 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelrechte die Kompatibilität der Vertragsgegenstände mit Weiterentwicklungen des Lieferanten. Der Lieferant gewährleistet Schweizer während mindestens 10 Jahren ab Abnahme die Lieferung von Ersatz- und Ausbauteilen. Zudem ermöglicht er Schweizer vor der Lieferungseinstellung die Deckung des Allzeitbedarfs. Abweichende Fristen sind in der Vertragsurkunde vorzusehen.
- 15.2 Der Lieferant wartet und pflegt auf Verlangen von Schweizer während mindesten 8 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelrechte die Hardware und Software.
- 15.3 Falls der Lieferant seine Leistungen (infolge Pfändung, drohenden Konkurses, Nachlassverfahrens oder anderen Gründen) nicht mehr selber oder zu gleichen Bedingungen durch Dritte erfüllt oder eine wirtschaftlich gleichwertige Alternative anbietet, kann Schweizer die Leistungen selbst erbringen oder durch Dritte erbringen lassen. In diesem Fall ist Schweizer ohne Weiteres berechtigt, auf den Quellcode oder andere Unterlagen des Lieferanten zuzugreifen und diese zu nutzen, soweit es für die Pflege der Software und die Wartung sowie den Support der Hardware nötig ist.
- 15.4 Zur Absicherung der Herausgabepflichten aus Gewährleistung oder Pflege der Software kann Schweizer jederzeit verlangen, dass die betriebsnotwendigen Unterlagen des Lieferanten auf Kosten des Lieferanten bei einem vertrauenswürdigen Unternehmen oder Dritten oder durch technische Massnahmen geschützt auf einem von Schweizer bezeichneten System hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten werden. Diese Bestimmung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Leistungspflicht. Dasselbe gilt sinngemäss für Hardware.
- 15.5 Die Ersatzteillieferungen des Lieferanten nach Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelrechte sind entgeltlich und erfolgen nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage beziehungsweise mangels solcher zu konkurrenzfähigen Bedingungen.
- 16. Bewilligungen sowie Import- und Exportbestimmungen**
- 16.1 Der Lieferant informiert sich jederzeit über nationale und internationale Import- und Exportbestimmungen und teilt Schweizer unverzüglich schriftlich mit, wenn die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise diesen Bestimmungen unterliegen. Er hält alle anwendbaren Import- und Exportbestimmungen ein und legt Schweizer auf Verlangen alle hierfür relevanten Informationen offen. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.
- 16.2 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, trifft der Lieferant alle notwendigen Vorkehrungen zur Erlangung der weiteren behördlichen Bewilligungen oder Lizenzen, die für die Leistungserbringung und die im Vertrag vorgesehene Verwendung der an Schweizer gelieferten Produkte erforderlich sind. Soweit Schweizer diese Bewilligungen oder Lizenzen beantragen muss, unterstützt der Lieferant Schweizer angemessen, insbesondere bei der Beschaffung von benötigten Informationen und Angaben.
- 17. Neu entstehende Immaterialgüterrechte**
- 17.1 Die bei Vertragserfüllung entstehenden Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), insbesondere an den vom Lieferanten eigens für Schweizer erstellten Werken, Konzepten, Hardware und Individual-Software einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlicher oder maschinell lesbare Form, gehören Schweizer, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird.
- 17.2 Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, aber nicht Vertragsgegenstand bilden, gehören
- Schweizer, wenn sie von deren Personal geschaffen wurden;
- dem Lieferanten, wenn sie von dessen Personal oder von ihm beigezogenen Dritten geschaffen wurden;
- Schweizer und dem Lieferanten, wenn sie gemeinsam vom Personal von Schweizer und des Lieferanten bzw. von ihnen beigezogenen Dritten geschaffen wurden. Die Parteien verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Lizenzgebühren und können ihre Rechte ohne Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einräumen.
- 17.3 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

18. Vorbestehende Immaterialgüterrechte

- 18.1 Vorbestehende Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.) verbleiben beim Lieferanten oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Lieferant, dass er über die entsprechenden Nutzungs-, Verfügungs- und Vertriebsrechte verfügt.
- 18.2 Schweizer erhält an vorbestehenden Immaterialgüterrechten ein zeitlich, räumlich und sachlich übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen des Vertragszwecks. Der Lieferant verpflichtet sich, an diesen vorbestehenden Immaterialgüterrechten keine Rechte zu begründen, welche den vorgesehenen Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten (Vertragsgegenstand) entgegengehalten werden können.
- 18.3 Bei Standard-Software umfasst dieses Recht die Nutzung auf der gemäss Vertragsurkunde vorgesehenen Hardware und ihren Nachfolgesystemen. Bei geändertem Betriebssystem oder höherer Leistungsklasse bedarf die Änderung und Erweiterung des Nutzungsrechts der Zustimmung des Lieferanten. Dieser darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern. Die Änderungen und Erweiterungen der Nutzungsrechte berechnen sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.
- 18.4 Schweizer kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standard-Software Kopien erstellen. Während eines Ausfalls der vertraglich vorgesehenen Hardware ist sie berechtigt, die Standard-Software ohne zusätzliche Vergütung auf Ersatz-Hardware zu nutzen.
- 18.5 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

19. Verletzung von Immaterialgüterrechten

- 19.1 Gemäss Schweizerischem Obligationenrecht Art. 192 ff.

20. Geheimhaltung

- 20.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifel sind die Informationen vertraulich zu behandeln.
- 20.2 Ohne Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet.
- 20.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 20.4 Ohne schriftliche Einwilligung von Schweizer darf der Lieferant auch mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit zwischen den Parteien besteht oder bestand, nicht werben und Schweizer nicht als Referenz angeben.

21. Datenschutz

- 21.1 Die Parteien verpflichten sich zu einem angemessenen, dem Schutzniveau der schweizerischen Gesetzgebung entsprechenden Datenschutz. Sie verpflichten sich insbesondere, die wirtschaftlich, technisch und organisatorisch zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die von der Vertragsabwicklung betroffenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.
- 21.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung des Vertrages sowie zur Sicherstellung eines hohen Dienstleistungs- und Sicherheitsstandards erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an Gesprächspartner im In- und Ausland weitergegeben werden, sofern gesetzlich zulässig.
- 21.3 Die Parteien überbinden diese Verpflichtung auf ihre Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte.

22. Rechtskonformität

- 22.1 Der Lieferant hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an das Entsendegesetz, an die Arbeits-, und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS). Sofern Arbeitnehmer in der Schweiz beschäftigt werden, verpflichtet sich der Lieferant insbesondere zur Einhaltung der in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen Mindestlohnbestimmungen (inklusive Zuschläge und Arbeitszeitbestimmungen) und Arbeitsbedingungen (Arbeits- und Ruhezeiten, Mindstdauer der Ferien, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern) gemäss Art. 2 Abs. 1 Entsendegesetz.
- 22.2 Der Lieferant verpflichtet sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Gebenden ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichtet er sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im

internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.

- 22.3 Der Lieferant verpflichtet sich, seine MitarbeiterInnen, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung des Verhaltenskodex von Schweizer: www.ernstschweizer.ch/verhaltenskodex.

23. Abtretung und Verpfändung

- 23.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Davon abgesehen kann Schweizer Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an eine andere Gesellschaft der Schweizer abtreten.

24. Verifikation

- 24.1 Auf schriftliche Voranmeldung von mindestens 15 Tagen stellt der Lieferant während der an seinem Geschäftssitz üblichen Geschäftszeit Schweizer oder einer von Schweizer beauftragten, unabhängigen Auditierungsfirma, die zum Schutze des Lieferanten unter strikter Geheimhaltung steht, sämtliche Dokumente zur Verfügung, die für die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere der Entwicklung und Herstellung des Vertragsgegenstandes durch den Lieferanten, notwendig sind.
- 24.2 Alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Verifikation trägt Schweizer. Sofern die Verifikation zeigt, dass der Lieferant die Bestimmungen dieses Vertrages nicht eingehalten hat, hat er sämtliche Kosten und Ausgaben der Verifikation zu übernehmen.
- 24.3 Bevollmächtigte Vertreter von Schweizer haben zwecks Durchführung von Inspektionen und Audits nach ordnungsgemässer Legitimation freien Zutritt zu sämtlichen Räumen, in denen der Vertragsgegenstand hergestellt, geprüft oder gelagert wird. Dies gilt gleichermaßen für Vertreter/Güteprüfer der Kunden von Schweizer resp. für von diesen Kunden beauftragte amtliche Güteprüfer.
- 24.4 Diesem Personal ist auf Verlangen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes jede gewünschte Auskunft zu geben, und die verlangten Unterlagen sind vorzulegen.

25. Widersprüche und Teilungültigkeit

- 25.1 Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunde, Bestellung von Schweizer, die vorliegenden ABB, Offertanfrage, Angebot des Auftragnehmers.
- 25.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser ABB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser ABB insgesamt.

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 26.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Schweizer unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung.
- 26.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von Schweizer. Es steht Schweizer jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des Lieferanten anzurufen.

Stand: Juli 2019